



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

18. Juli 2008

Nr. 44/2008

Seite 295 - 302

Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster
vom 01.07.2004 in der Fassung vom 09.04.2008

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE FINANZEN
DER FACHSCHFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 01.07.2004
in der Fassung vom 09.04.2008**

Aufgrund des § 57 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 09. April 2008 hat das Studierendenparlament folgende Änderung der Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster vom 01. Juli 2004 beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezug und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Übergeordnete Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

- § 4 Finanzierung der Fachschaften
- § 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder
- § 6 Sonderetat der Fachschaften
- § 7 Verwendung

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

- § 8 Konstituierung der Fachschaft
- § 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands
- § 10 Bedingungen zur Auszahlung
- § 11 Haushaltspläne und Nachträge

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

- § 12 Auszahlung der Finanzmittel
- § 13 Verrechnung von Forderungen
- § 14 Konten der Fachschaften
- § 15 Zeichnungsberechtigung für die Konten
- § 16 Verwaltung der Konten
- § 17 Neuwahl des Vorstands
- § 18 Rechnungsergebnis
- § 19 Kassenprüfung
- § 21 weitere Bestimmungen

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- § 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Änderungen dieser Ordnung
- § 23 Veröffentlichung
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der ihr übergeordneten Finanzordnung der Studierendenschaft ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

§ 4 Finanzierung der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft Finanzmittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe setzt sich aus einem Sockelbetrag (10.000,- € geteilt durch die Anzahl der Fachschaften) und der Anzahl der im Durchschnitt im Vorjahr eingeschriebenen Studierenden am Fachbereich multipliziert mit einem Betrag, welcher in § 16 Abs. 6a der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster festgesetzt wird.
- (2) Die Finanzmittel können nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben. Die Fachschaftsräte müssen ihre Konstituierung durch ein Protokoll nachweisen.

§ 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder

- (1) Die Finanzmittel im Sinne des § 4 sollen den Fachschaften entsprechend § 16 Abs. 2 der Finanzordnung zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Andernfalls werden die Gelder durch den AstA verwaltet.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten als rechnungsmäßig abgewickelt, sobald sie an die Fachschaft überwiesen worden sind. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung der Mittel geht vollständig auf den Vorstand des jeweiligen Fachschaftsrats über.

§ 6 Sonderetat der Fachschaften

In Einzelfällen kann der AstA einem Fachschaftsrat auf schriftlichen Antrag Gelder über den Haushaltsansatz hinaus zur Verfügung stellen, falls außerordentliche Ausgaben anstehen, die nicht aus dem Fachschaftsetat finanziert werden können. Die bewilligten Gelder werden von der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten des AstA verwaltet.

§ 7 Verwendung

- (1) Die Fachschaften dürfen ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ausgeben.
- (2) Es dürfen keine Honorare, Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder ähnliches an Mitglieder der Fachschaft für deren Arbeit gezahlt werden. Die Fachschaften dürfen keine Beschäftigten gegen Entgelt einstellen.
- (3) Die Fachschaften dürfen keine Kredite und Darlehen aufnehmen und geben, Bürgschaften übernehmen oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellen.

- (4) Maßnahmen, die die Fachschaften und / oder die Studierendenschaft dauerhaft verpflichten und die über den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehen (siehe z.B. § 47 der Finanzordnung), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Studierendenparlament.
- (5) Ausgaben für die Wahlen zum Studierendenparlament dürfen nicht getätigt werden.
- (6) Spenden, jeglicher Art, dürfen nicht getätigt werden.
- (7) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung und Kassenwesen der Fachschaften finden die Vorschriften der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem Sinn der Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (8) Ausgaben und Einnahmen der Fachschaften dürfen nur im Rahmen eines Haushaltsplans oder seiner Nachträge getätigt werden.
- (9) Ausgaben für Einrichtungen der Hochschule, deren Finanzierung nicht in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft fallen, dürfen nicht getätigt werden.

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

§ 8 Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die Selbstbewirtschaftung kann nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben und entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft einen Vorsitz, eine Stellvertretung und eine/n Fachschafts-Finanzreferent/in gewählt hat. Dies ist von den Fachschaftsräten nachzuweisen und entsprechend zu den Akten des AStA-Finanzreferats zu nehmen.
- (2) Der/Die Fachschafts-Finanzreferent/in ist für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich.
- (3) Jede/r neu gewählte Fachschafts-Finanzreferent/in ist dazu verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Wahl, Kontakt zum/zur Finanzreferent/en/Finanzreferent/in des AStA aufzunehmen, um sich um einen Termin für die Einführung in die FSFO zu bemühen.

§ 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands

- (1) Neben dem Fachschafts-Finanzreferent/en/der Fachschafts-Finanzreferent/in sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gegenzeichnungsverpflichtet.
- (2) Jeder finanzwirksame Vorgang bedarf der Unterschrift des Fachschafts-Finanzreferent/en/der Fachschafts-Finanzreferent/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder haften für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.
- (3) Die Fachschafts-Finanzreferent/in / der Fachschafts-Finanzreferent hat jede Einnahme und Ausgabe anzuordnen und gemäß Abs. 2 gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des Fachschaftsrates sind nicht gegenzeichnungsberechtigt.
- (5) Die Gegenzeichnungsverpflichteten unterzeichnen eine Erklärung über den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung. Die Erklärung ist zu den Akten des AStA-Finanzreferates zu nehmen.

§ 10 Bedingungen zur Auszahlung

- (1) § 8 Abs. 1 muss durch ein entsprechendes Protokoll bestätigt werden.
- (2) Der Fachschaftsrat legt mit der Beantragung der ersten Rate im Haushaltsjahr ein Protokoll vor, aus dem die vorschriftsmäßige Entlastung der Fachschafts-Finanzreferent/in / des Fachschafts-Finanzreferenten hervorgeht. Dies schließt einen entsprechenden Rechenschaftsbericht gemäß § 17 durch die Fachschafts-Finanzreferent/in / den Fachschafts-Finanzreferenten auf einer Vollversammlung mit ein. Der Rechenschaftsbericht muss im Protokoll ersichtlich sein. Mit dem Rechnungsergebnis des vergangenen Haushaltsjahres müssen auch die gesamten Haushaltsunterlagen gem. §18 Abs. 5 eingereicht werden.
- (3) Der Fachschaftsrat legt bei Beantragung von Finanzmitteln einen aktuellen Kontoauszug und den aktuellen Stand aller Barkassen vor, aus dem hervorgeht, dass die Mittel aus der vorangegangenen Rate erschöpft sind. Als erschöpft können die Mittel nur gelten, wenn sie unter 15% des Jahresetats der im Haushaltsplan des AStA oder seiner Nachträge veranschlagten Mittel der einzelnen Fachschaften fallen.
- (4) Von § 10 Abs. 3 kann auf begründeten schriftlichen Antrag an das AStA-Finanzreferat in Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn größere Anschaffungen der Fachschaft im

kommenden Semester notwendig sind, die ansonsten nicht finanzierbar wären. Ausnahmen sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Haushaltspläne und Nachträge

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) notwendigen Bedarfs durch den Fachschaftsrat für ein Haushaltsjahr aufgestellt; hierbei ist § 7 dieser Ordnung gesondert zu berücksichtigen. Sie bilden die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie für die Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen vorweg weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen abgezogen werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen nur durch einen besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (4) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (6) Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach Beschluss durch den Fachschaftsrat und Unterzeichnung durch alle Verfügungsberechtigten dem AStA-Finanzreferat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muss schriftlich durch die AStA-Finanzreferentin/ den AStA-Finanzreferenten bestätigt werden.
- (7) Die AStA-Finanzreferentin/ der AStA-Finanzreferent kann in ihrer/ seiner Genehmigung Anmerkungen zum vorgelegten Haushaltsplan bzw. etwaiger Nachträge anbringen.
- (8) Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn der vorgelegte Haushaltsplan oder etwaige Nachträge gegen diese Ordnung, die Finanzordnung der Studierendenschaft oder übergeordnete Ordnungen und Gesetze verstoßen. Der Fachschaftsrat muss umgehend hierüber informiert werden.
- (9) Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden nach Beschlussfassung, Unterzeichnung und Genehmigung am ersten Tag ihrer mindestens vierwöchentlichen fachschaftsinternen Veröffentlichung (Aushang) gültig.
- (10) Alle Haushaltspläne und Nachträge sind analog zu § 18 Abs. 5 aufzubewahren.

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

§ 12 Auszahlung der Finanzmittel

- (11) Der AStA überweist die im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder auf Antrag durch den Fachschafts-Finanzreferenten/ der Fachschafts-Finanzreferentin und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Erfüllung der in §§ 10 und 11 aufgestellten Bedingungen. Die Finanzmittel werden jeweils in zwei gleich großen Raten über das Haushaltsjahr verteilt überwiesen.
- (12) Eine erste Rate kann zu Beginn des Haushaltsjahres (1. Januar), eine zweite Rate zu Beginn der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres (1. Juli) abgerufen werden.
- (13) Die jeweiligen Raten können bis zu 5 Monate (Stichtage sind hier 31. Mai und 30. November) lang beim Finanzreferat des AStA abgerufen werden.

§ 13 Verrechnung von Forderungen

Sofern der AStA belegbare Forderungen gegen eine selbstbewirtschaftete Fachschaft hat, die von der betreffenden Fachschaft trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung noch nicht beglichen wurden, werden diese mit der nächsten Ratenzahlung an die Fachschaft verrechnet.

§ 14 Konten der Fachschaften

- (1) Die Konten der Fachschaften sind Konten der Studierendenschaft. Inhaberin / Inhaber der Konten ist gemäß § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft die AStA-Vorsitzende / der AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Konten der Fachschaften werden als Guthabekonten geführt.

- (3) Die Gebühren, die für die reine Führung der Konten anfallen, trägt der AStA. Alle darüber hinaus anfallenden Gebühren trägt der FSR. Die Gelder des AStA werden pauschal ohne Beantragung innerhalb des ersten Monats eines neuen Haushaltsjahres auf die Konten der Fachschaften überwiesen.

§ 15 Zeichnungsberechtigung für die Konten

Zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaften ist der Fachschafts-Finanzreferent/ die Fachschafts-Finanzreferentin und maximal ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 16 Verwaltung der Konten

- (1) Die Verwaltung der Konten bleibt im Verantwortungsbereich des AStA.
(2) Änderungen der Zeichnungsberechtigung übernimmt der AStA.

§ 17 Neuwahl des Vorstands

- (1) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unter Berücksichtigung der §§ 9 und 14 unverzüglich dem AStA mitzuteilen und in den Akten zu vermerken.
(2) Ändert sich die unter § 9 Abs. 1 aufgeführte für die Finanzmittel verantwortliche Person (Fachschafts-Finanzreferentin / Fachschafts-Finanzreferent), so ist vor Meldung an den AStA ein Rechnungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 und 3 vorzulegen. Alle notwendigen Unterlagen werden beim AStA zu den Akten genommen.

§ 18 Rechnungsergebnis

- (1) Die Fachschafts-Finanzreferentin / der Fachschafts-Finanzreferent erstellt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb eines Monats ein Rechnungsergebnis.
(2) Das Rechnungsergebnis muss eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres enthalten.
(3) Der gesamte Vorstand unterzeichnet dieses Rechnungsergebnis.
(4) Das Rechnungsergebnis ist der Vollversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
(5) Die Rechnungsergebnisse müssen ebenso wie alle Buchungsunterlagen nach Abschluss eines Haushaltjahres dem Finanzreferat des AStA übergeben und dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Bei Nichtübergabe bzw. Übergabe unvollständiger Unterlagen behält sich das Finanzreferat die Möglichkeit der dauerhafteren Aufhebung der Selbstbewirtschaftung vor.

§ 19 Kassenprüfung

Die Finanzreferentin / der Finanzreferent des AStA ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung bei den Fachschaften durchzuführen.
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch das Finanzreferat des AStA.

§ 20 Weitere Bestimmungen

Rechnungsergebnisse sind analog zu § 23 Abs. 3 der Finanzordnung in den Räumlichkeiten der Fachschaft fachschaftsöffentlich zu machen, sowie dem AStA-Finanzreferat zuzuleiten.

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

§ 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- (1) Der AStA hat die Selbstbewirtschaftung einer Fachschaft auszusetzen, wenn die betreffende Fachschaft,
- Mittel für Zwecke verwendet, die nicht der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechen,
 - gravierende Mängel in der Kassenführung aufweist,
 - mit der notwendigen Vorlage der Unterlagen gemäß § 10 bis zur übernächsten Überweisungsrate, d. h. mehr als sechs Monate, in Verzug gerät oder
 - in gravierender Weise gegen die Finanzordnung verstößt.

- (2) Von der Aussetzung der Selbstbewirtschaftung ist das Studierendenparlament durch die AStA-Finanzreferentin / den AStA-Finanzreferenten unverzüglich (spätestens auf seiner nächsten Sitzung) zu unterrichten.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 23 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.
- (2) Die Einführung in die FSFO nach § 8 Abs.3 ist erstmalig, innerhalb von vier Wochen, nach der Veröffentlichung dieser Finanzordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster durchzuführen.
- (3) Die gesamten Haushaltsunterlagen sind erstmalig vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster gem. § 18 Abs.5 dem AStA zu übergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 09. April 2008 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 15.07.2008.

Münster, den 16.07.2008


Hanno Helmers
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster